1279/J

der Abgeordneten Dr. KhoI, Dr. Maria Fekter, Kiss
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz

betreffend: Möglichkeiten der Exekutive zum Scheinkauf

Der Bundesminister für Justiz wurde am 19. September 1996 im Zuge der Debatte über einen Dringlichen Antrag zum Thema ,,Schutz unserer Kinder" u.a. ersucht, bis zu einer eindeutigen gesetzIichen Regelung des § 25 StPO im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres kIarzustellen, welche Möglichkeiten Sicherheitsbehörden im Rahmen der verdeckten Ermittlung zur Verfügung stehen.

lm Zuge der Debatte hat der Justizminister u.a. folgendes ausgeführt:
,, Was den heute angesprochenen § 25 StPO, also die verdeckte Ermittlung, etwa durch den Scheinkauf, anlangt, möchte ich darauf hinweisen, daß es anerkannt ist, daß die mit dem sogenannten Scheinkauf, insbesondere von Suchtgift, und anderen Formen der verdeckten Ermitt/ung durch Organe der Sicherheitsbehörden verbundenen Fragen über die bestehende summansche Regelung des Sicherheitspolizeigesetzes hinaus einer klaren strafprozessualen Rechtsgrundlage bedüen.

Dabei geht es einerseits um handhabbare und effiziente Vorschnften für das kriminalpolizeiliche Vorgehen, andererseits um das Abstecken von Grenzen, um ein unerwünschtes Ausufem solcher besonderer Ermittlungsmaßnahmen, aber auch darin, eine Verstnckung von Beamten in die knminelle Szene zu verhindern. lm einzelnen sind dabei sicher schwienge rechtsstaatliche Fragen zu lösen.

Es ist kein Zufall, daß dies bisher nur in sehr wenigen Staaten gelungen ist und daß zumeist erst in der Praxis beziehungsweise im Einvernehmen zwischen Justiz und Sicherheitsbehörden Handlungsspielräume und Grenzen ausgelotet werden.

Das gleich gilt für die Rechtsprechung derjeweiligen Höchstgenchte. Die Entwicklung ist intemational im Fluß. In Österreich wurde aufgrund einer schon vor Jahren einvernehmlich gefundenen restnktiven lnterpretation des § 25 StPO eine, wenn auch nur provisorische, aber doch weitgehend praxisgerechte Basis für die Arbeit der Strafveolgungsbehörden gefunden. Mit dem lnnenressort besteht Übereinstimmung, daß die dabei getroffene Lösung nicht nur für den Bereich des Ankaufs von Suchtgift Geltung hat. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung ist, wie ich schon erwähnt habe, wünschenswert und im Rahmen der Reform des strafprozessualen Vorveahrens auch geplant, aber nicht in wenigen Wochen kurzfnstig realisierbar.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen besteht aus der Sicht beider Ressorts zur Zeit kein Bedarf nach einer weiteren Klarstellung der Rechtslage,

eventuell in Form von Erlässen oder dergleichen. Unser Standpunkt ist allen Beteiligten ausreichend bekannt. "

Auf die Frage, ob der Scheinkunde also erlaubt sei, ergänzte der Bundesminister für Justiz:
,, Wenn es so durchgeführt wird, wie es nach unseren Vorstellungen zum Suchtgiftbereich geschieht, so sehe ich überhaupt keine Veranlassung, das nicht auch auf andere Bereiche vergleichbarer Art auszudehnen. Natürlich muß man sich

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

darüber klar sein, daß eine Provokation nicht zulässig ist, aber das scheinbare Eingehen aufAnbote fällt jedenfalls unter die getroffene Regelung, die sogenannte Foregger-Doktrin. "

Dem Erstanfrager ist durchaus bekannt, daß sich schon der Gesundheitsausschuß anläßlich der Behandlung der Suchtgiftgesetznovelle 1 980 (420 d.B., XV.GP) mit diesem Problem auseinandergesetzt hatte und sich ausdrücklich zur verdeckten Fahndung im Bereich der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität und zur Rechtsansicht bekannt hatte, daß eine solche Fahndung weder durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung noch des Strafgesetzbuches noch durch andere gesetzliche Bestimmungen verhindert sei.

Zu dieser Problematik wird im Kommentar zum Suchtgiftgesetz von Foregger-Litzka² (Manz 1985) zu § 12 SGG folgendes ausgeführt:
,,Er (§ 25 StPO) verbietet es, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder die Übeührung eines Verdächtigen hinzuwirken, daß dieser zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Hand/ung verleitet wird. Auszugehen ist davon, daß im Zuge verdeckter Fahndung kein noch nicht Tatentschlossener zur Tatbegehung ("Unternehmung") verleitet werden da. Daß zB ein V-Mann der Polizei einen Dntten veranlaßt, im Ausland Suchtgift einzukaufen, es einzuführen und sodann hier in Verkehr zu setzen, wäre nicht nur dem Strafgesetzbuch, sondern auch § 25 StPO zuwider. Dasselbe gilt für die Vollendung eines Suchtgiftdelikts, soweit dieser Begnff matenell verstanden wird. Der V-Mann da also nicht bewirken, daß Suchtgift an Verbraucher oder unkontrollierbare Zwischenhändler weitergegeben wird. Die bloß formelle Deliktsvollendung durch eine wegen Versuches oder einer strafbaren Vorbereitungshandlung bereits straffä/lig gewordenen Person muß aber nicht als vom Begnff der ,, Vollendung" im § 25 StPO eaßt angesehen werden, zumal auch die Begriffe ,, Unternehmung und Fortsetzung" offenbar nicht im strengen Sinn des Deliktsaufbaus zu verstehen sind. Der Begriff ,,Fortsetzung" einer strafbaren Handlung im § 25 StPO, der zwischen ,, Untemehmung" und Vollendung" steht, bedeutet offenbar die Wiederho/ung deliktischer Handlungen und nicht lediglich das Verharren im Versuchsstadium. Vor allem aber sollte man den Begnff" Verleiten" nicht überdehnen. Wer sich als Kaufinteressent genert, verleitet noch nicht, und zwar nicht bloß nicht im Sinn der Bestimmungstäterschaft nach § 12 StGB, sondern auch nicht im allgemeinen Wortsinn. Er erweckt nicht einen Tatentschluß, sondern täuscht einem Tatentschlossenen vor, daß er ein geeignetes Objekt für einen Kaufabschluß sei. "

Es ist nicht wirkIich überraschend , daß manche Exekutivbeamte über mangelnde Möglichkeiten bei der Bekämpfung von Suchtgiftdelikten, und wie sich im Zusammenhang mit den jüngsten Vorfällen der Kinderpornographie gezeigt hat,

auch in diesem Bereich klagen. Für den einzelnen Beamten ist es nicht zumutbar, die durchaus fundierten rechtlichen Ausführungen in der täglichen Praxis auch real umsetzen zu können. Umso mehr verwundert es, wenn angeblich kein Bedarf nach einer weiteren Klarstellung der Rechtslage besteht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1 . Wie beurteilen Sie die Frage der praktischen Anwendbarkeit der Bestimmung über den Scheinkauf (§ 25 StPO) für den einzelnen Sicherheitsbeamten, der im Moment über sein Verhalten entscheiden muß, wenn dazu seitenweise Ausführungen in Kommentaren notwendig erscheinen?

2. Wieso glauben Sie im Lichte der Komplexität dieser Materie, daß - abgesehen von

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die Sie ja auch selbst unterstreichen - eine erlaßmäßige Regelung nicht notwendig ist?

3. Besteht aus lhrer Sicht nicht die Befürchtung, daß Exekutivbeamte wegen der schwierigen Abgrenzungsfragen eher von den ihnen grundsätzlich eingeräumten Möglichkeiten nicht Gebrauch machen, um sich nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, wodurch es schließlich zu einer Beeinträchtigung der Strafverfolgung kommt?

4. Wurden gegen Exekutivbeamte in den letzten Jahren Strafverfahren eingeleitet, weil sie als Scheinkunden aufgetreten sind?
Wenn ja, wieviele?
Wie war der Ausgang dieser Verfahren?

5. Bleiben Sie dabei, daß eine erIaßmäßige Regelung dieser Fragen nicht notwendig ist oder sind Sie bereit, gemeinsam mit dem lnnenminister die komplexen Ausführungen praxisnahe zu formulieren, um Mißinterpretationen zu vermeiden?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.